

Ulrich Grasberger

Der Nachlass plan

- ➔ *Erben und vererben*
- ➔ *Testament*
- ➔ *Vermögensaufstellung*
- ➔ *Digitaler Nachlass*
- ➔ *Bestattungsverfügung*

Mit
Vorlagen und
Musterformularen
zum Ausfüllen

Mein Testament

Weltbild

Der Nachlassplan

Ulrich Grasberger

Der Nachlassplan

Erben und Vererben

Testament, Vollmachten, Vermögensübersicht, digitaler Nachlass

Mit Musterformularen und Vorlagen für Erblasser und Erben

Weltbild

Die veröffentlichten Ratschläge wurden mit größter Sorgfalt von Verfasser und Verlag erarbeitet und geprüft. Eine Garantie kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso ist eine Haftung des Verfassers bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen.

Sollte diese Publikation Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte keine Haftung, da wir uns diese nicht zu eigen machen, sondern lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung verweisen.

Es ist nicht gestattet, Abbildungen und Texte dieses Buches zu digitalisieren, auf digitale Medien zu speichern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen/Texten zu manipulieren, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

Copyright © 2018 Weltbild GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Str. 1, 86159 Augsburg

Konzeption und Text: Ulrich Grasberger

Innenlayout: Dr. Alex Klubertanz

Umschlaggestaltung: Medienprojekte München

Umschlagmotiv: Medienprojekte München

Gesamtherstellung: Neografia, a.s. printing house, Martin

Printed in the EU

ISBN 978-3-8289-5880-7

Alle Rechte vorbehalten.

Einkaufen im Internet:

www.weltbild.de

Gelassen loslassen und gestalten	6
Auf den ersten Blick.....	10
Meine Situation ist.....	11
Die häufigsten Irrtümer.....	15
Gut zu wissen	18
Die Checkliste zum Testament.....	22
Was habe ich zu vererben?	23
Wer soll was erben?.....	24
Brauche ich überhaupt ein Testament?	25
Ist eine Schenkung bedenkenswert?.....	25
Brauche ich einen Notar?	27
Wo bewahre ich das Testament auf?.....	28
Wie kann ich mein Testament verändern?	29
Vermögensübersicht	30
Persönliche Daten und Vermögenswerte	31
Erben nach Gesetz.....	58
Das Erbrecht ohne Testament.....	59
Die Sonderrolle des Ehepartners	64
Der Pflichtteil.....	70
Die Erbengemeinschaft.....	74
Testament, das Für und Wider	78
Erbschleicher und Stimmungsmacher	79
Vererben in der Patchwork-Familie.....	80
Vererben und Gutes tun.....	84
Gestalten durch Vermächtnisse	85
Der Staat erbt mit: die Erbschaftssteuer	86
Freigrenzen nutzen	87
Steuern sparen beim Vererben.....	99
Ein Testament erstellen.....	102
Das Muster-Testament.....	110
Digitaler Nachlass	128
Wir leben in einer digitalen Welt.....	129
Ohne Kennwort kein Zugang	133
Vollmachten und Verfügungen	142
Banken haben eigene Regeln.....	143
Sorgerechtsverfügung	148
Wünsche zur Bestattung	154

Gelassen loslassen und gestalten

Nachlass, das klingt nach Verabschieden und nach einem Schlusspunkt, ist aber ein Thema, das uns alle angeht und das mit Verantwortung zu tun hat. »Unverhofft kommt oft und schneller als gedacht« heißt eine Lebensweisheit, und es ist ein gutes Gefühl, für sich und seine Lieben gesorgt zu haben. Unser Leben hinterlässt Spuren und die weisen nicht nur in die Vergangenheit, sondern auch in die Zukunft. Wir sind soziale Wesen, haben Eltern, Kinder, einen Partner und Freunde. Unsere Visionen reichen oft über unseren Lebenshorizont hinaus, da ist unsere Familie, eine Firma, ein Projekt, ein Verein, eine Initiative. Es ist gut, über die Grenzen des eigenen Lebens hinauszudenken.

Über Sinnfragen zu reflektieren, gibt unserem Leben einen tieferen Wert und hat eine beglückende Wirkung. Innezuhalten aus der Mitte des Lebens und nach vorne zu schauen, hat also einen reinigenden Effekt, der die Beziehungen zu unserer Umgebung, zu den Menschen, die uns begleiten, neu belebt. Geben Sie also nicht nur Anweisungen, teilen Sie nicht nur Vermögenswerte auf, sondern nutzen Sie das Gespräch, besinnen Sie sich, erzählen Sie von Ihrem Leben, was Sie noch vorhaben und was Ihnen wichtig ist.

Ein Testament ist erst einmal eine rechtliche Anordnung, aber wir sollten auch nicht vergessen, es ist zugleich die letzte bleibende Botschaft an die Nachkommen. Wir leben alle in der Erinnerung unserer Kinder, Ehepartner, Angehörigen und Freunde weiter und die kann so oder so ausfallen. Es ist auch Zeit und Gelegenheit, an das Gemeinsame und nicht an das Trennende zu denken.

Wie und wo anfangen? Nie reicht die Zeit. Oder mit anderen Worten, wir wollen unangenehmen Dingen besser aus dem Weg gehen. Es findet sich immer eine Ausrede, gerade und obwohl es um wichtige, lebensbestimmende Angelegenheiten geht. Aber der erste Schritt ist gemacht, Sie haben dieses Buch vor sich liegen.

Sie können der Struktur folgen und alle wichtigen Fragen der Reihe nach bearbeiten. Ob Sie ein Testament brauchen, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, wem Sie Ihr Vermögen anvertrauen wollen und worum Sie sich zuerst kümmern müssen. Haben Sie Immobilien, vielleicht sogar im Ausland? Brauchen Sie eine Vollmacht über den Tod hinaus, eine Sorgerechtsvollmacht für noch minderjährige Kinder, einen Testamentsvollstrecker und einen Notar? Wer soll sich um Ihr digitales Erbe kümmern und was ist dabei zu beachten? Was müssen Sie hier an Vollmachten vorbereiten und welche Vorbereitungen treffen?

Keine Lebensgeschichte ist wie die andere und die Bedürfnisse sind sehr individuell. Mit den Informationen aus diesem Buch, den Vorlagen, Formularen und Mustertexten können Sie Ihren ganz persönlichen Nachlassplan erstellen.

Das Buch wurde in einem Team geplant: eine Ärztin und Therapeutin sowie beratende Anwälte und ein Theologe und Journalist. Jeder hatte einen anderen Ansatz und Blickwinkel zu den Themen und jeder legte seinen Schwerpunkt anders.

Anwälte argumentierten für die Rechtssicherheit, die formale Sachlichkeit und die Durchsetzung des persönlichen Gestaltungswillens. Sie haben darauf hingewiesen, dass auch ein eindeutiges Testament auslegungsfähig ist. Gerade wenn ein Testament mehrere Jahre alt ist, bekommen Inhalte auch einen neuen, veränderten Sinn. Dem ist Rechnung zu tragen.

Die Ärztin fügte Aspekte der Familiennachfolge hinzu, wie die letzten Angelegenheiten auch für Alleinstehende in Harmonie und ohne Stress geregelt werden können, da es nicht nur um den Vermögenstransfer geht.

Ergänzend dazu stand im Fokus, dass das Erbe nicht nur materiell, sondern auch als Verpflichtung und Verantwortung über den Tod hinaus gesehen werden sollte.

Das Miteinander war deshalb trotz der unterschiedlichen Ausgangspunkte allen Co-Autoren wichtig. Das Erbe soll keinen Streit, sondern Gemeinsamkeit stiften. Alle sind sich bewusst, dass die Realität oft anders aussieht. Das Testament ist die unumstößliche und nach dem Tod nicht mehr zu verändernde Botschaft des Erblassers und diese hat eine sehr große emotionale Wirkung. Nur in wenigen Familien ist eine offene Diskussion ohne Vorbehalte möglich. Hier hat sich bewährt, im Gespräch zuerst nur mit Fragen zu beginnen. Was wäre wenn, was ist besonders wichtig, worüber wäre die Freude groß und was der gerechte Ausgleich? Wer sich aber früh genug dazu Gedanken macht und die Kommunikation sucht, kann vielleicht Hindernisse überwinden und so einen freudigen Ausblick auf die kommenden Jahre genießen.

Wo ist was?

Testament/Erbvertrag

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Vermögensübersicht

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Geburtsurkunde, Familienbuch, Eheurkunde, Ausweise

Hinterlegt wo:

Bankvollmacht, Bankunterlagen, Schlüssel Banksafe

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Bestattungsverfügung

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Unterlagen digitales Erbe

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Sorgerechtsverfügung

Erstellt am: Hinterlegt wo:

Versicherungsunterlagen, Fahrzeugbrief

Hinterlegt wo:

.....

Mitgliedschaften

Hinterlegt wo:

Mietvertrag, Verträge mit Versorgern

Hinterlegt wo:

.....

.....

Vorsorgevollmacht, uneingeschränkte (General-)Vollmacht

Hinterlegt wo:

Betreuungsverfügung

Hinterlegt wo:

Patientenverfügung

Hinterlegt wo:

Auf den ersten Blick

Ob Sie Handlungsbedarf haben und wenn ja, welchen, das ist individuell sehr verschieden. Je nach Lebenssituation ergeben sich unterschiedliche Szenarien und dringende Maßnahmen. Eventuell können Sie sich auch bequem zurücklehnen und die Dinge erst mal auf sich zukommen lassen. Das wichtigste Instrument zur Regelung des Nachlasses ist das Testament. Der Gesetzgeber hat hier bereits vorgesorgt und für eine traditionelle Familie eine Regelung vorbereitet: die gesetzliche Erbfolge.

Aber was ist heutzutage noch traditionell? Immer häufiger bedarf es der Korrektur und der Ergänzung, also der individuellen Gestaltung. Nicht ohne Belang ist dabei auch die steuerliche Seite. Wenn Sie geschickt vorgehen, können Sie Ihren Erben eine Menge Steuern ersparen. Und die danken es Ihnen vielleicht schon zu Lebzeiten mit Zuneigung, Fürsorge und Liebe.

Meine Situation ist

Verheiratet mit ehelichen Kindern

Das gesetzliche Erbrecht ist hier am ehesten zutreffend. Ehepartner und Kinder sind gesetzliche Erben.



- Ein gemeinsames Testament oder ein Erbvertrag ist notwendig,
 - wenn sich die Ehepartner gegenseitig begünstigen wollen und die Kinder Nacherben sein sollen. Dazu muss das Einverständnis mit den Kindern als Pflichterben gesucht werden.
 - wenn neben Ehepartner und Kindern weitere Personen oder Institutionen bedacht werden sollen.
- Steuerlich kann eine alleinige Begünstigung des Ehepartners nachteilig sein, da dieser auch alleine die Erbschaft versteuern muss, wenn die Freigrenze überschritten wird.
- Was passiert mit der eigengenutzten Immobilie?
 - Eine selbst bewohnte Immobilie ist unter eingetragenen Lebenspartnern und Eheleuten erbschaftssteuerfrei, wenn diese weitere 10 Jahre lang bewohnt wird. Bei Verkauf, Vermietung oder Leerstand entfällt die Steuerbefreiung, auch rückwirkend.
- Brauche ich eine Vollmacht?
 - Mit einer unbeschränkten Vollmacht über den Tod hinaus bleibt der Ehepartner für rechtliche Angelegenheiten handlungsfähig. Auch in der Zeit, bis beispielsweise der Erbschein ausgestellt wird.
- Brauche ich eine Bankvollmacht?
 - Banken haben eigene Vollmachten, damit der Bevollmächtigte über den Tod hinaus einen Zugriff auf das Konto des Erblassers hat und laufende Geschäfte abwickeln und Rechnungen für den Vollmachtgeber bezahlen kann. In diesem Falle muss der Bevollmächtigte den Erben Rechenschaft leisten. Bei einem Gemeinschaftskonto ist das nicht nötig, eine Vollmacht schafft aber eindeutige Verhältnisse.
- Brauche ich eine Sorgerechtsverfügung?
 - Falls beide Elternteile nicht mehr zur Verfügung stehen, überprüft das Vormundschaftsgericht die Eignung des in der Sorgerechtsverfügung vorgeschlagenen Vormunds.



Verheiratet ohne Kinder

- Ein gemeinsames Testament oder ein Erbvertrag ist notwendig:
→ Der Ehepartner ist von Gesetz wegen nur zu $\frac{1}{4}$ Erbe. $\frac{3}{4}$ steht den Geschwistern oder Eltern des Erblassers zu. Durch ein Testament kann dies ausgeschlossen werden.
- Die eigengenutzte Immobilie
→ Eine selbst bewohnte Immobilie ist unter eingetragenen Lebenspartnern und Eheleuten unter Auflagen erbschaftssteuerfrei.
- Brauche ich eine Vollmacht?
→ Mit einer unbeschränkten Vollmacht über den Tod hinaus bleibt der Ehepartner für alle rechtlichen Angelegenheiten handlungsfähig. Auch in der Zeit, bis beispielsweise der Erbschein ausgestellt wird.
- Brauche ich eine Bankvollmacht?
→ Banken haben eigene Vollmachten, damit der Bevollmächtigte über den Tod hinaus einen Zugriff auf das Konto des Erblassers hat und laufende Geschäfte abwickeln kann. Bei einem Gemeinschaftskonto ist das nicht nötig, eine Vollmacht schafft aber eindeutige Verhältnisse.



Verheiratet mit Patchwork-Kindern

- Ein gemeinsames Testament oder besser ein Erbvertrag ist ratsam:
→ Zunächst werden sich die Ehepartner gegenseitig absichern wollen. Danach erben nur die leiblichen Kinder des länger lebenden Ehepartners. Ein Testament schafft hier Ausgleich und beide Kinder erben nach dem Ableben des letzten Ehepartners zu gleichen Teilen. Das Stiefkind ist dann dem leiblichen Kind steuerlich nicht benachteiligt und hat den gleichen Steuerfreibetrag. Gemeinsame Kinder sind für beide Ehepartner erbberechtigt und haben einen Pflichtteilsanspruch. Bei einem Erbvertrag kann der überlebende Ehepartner/Vertragspartner im Erbvertrag nichts mehr verändern und ist daran gebunden.
- Brauche ich eine Vollmacht?
→ Mit einer unbeschränkten Vollmacht über den Tod hinaus bleibt der Ehepartner für dringende Angelegenheiten handlungsfähig. Auch in der Zeit, bis der Erbschein ausgestellt wird.
- Brauche ich eine Bankvollmacht?
→ Banken haben eigene Formulare, damit der Bevollmächtigte über den Tod hinaus Zugriff auf das Konto des Erblassers hat. Bei einem Gemeinschaftskonto ist das nicht nötig.

➤ Brauche ich eine Sorgerechtsverfügung?

→ Falls beide Elternteile nicht mehr zur Verfügung stehen, überprüft das Vormundschaftsgericht die Eignung des vorgeschlagenen Vormunds.

→ Falls ein Elternteil stirbt, kann der überlebende Patchwork-Elternteil für das Sorgerecht für das Stiefkind vorgeschlagen werden, falls der leibliche Elternteil dafür nicht geeignet ist oder bereits verstorben ist.

Alleinstehend oder mit Partner ohne Kinder

➤ Ein oder eventuell zwei Testamente sind möglicherweise nötig.

→ Nur verheiratete Partner und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament aufsetzen.

→ Wenn abweichend von der gesetzlichen Erbfolge ein anderer Erbe vorgesehen ist, muss das in einem Testament erklärt werden, beispielsweise für den Lebenspartner.

→ Falls Sie mit einem Partner zusammenleben, ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine Ehe sinnvoll. Eine eigengenutzte Immobilie kann dann steuerfrei übertragen werden und der Freibetrag für das Erbe ist sehr viel höher.



Alleinstehend oder mit Partner mit Kindern

➤ Ein oder zwei Testamente sind nötig oder besser ein Erbvertrag.

→ Gesetzliche Erben sind Ihre leiblichen Kinder, die auch einen Anspruch auf einen Pflichtteil haben. Soll auch Ihr Partner erben, muss dies über ein Testament und bei gegenseitiger Begünstigung über zwei Testamente geregelt werden. Besser ist ein Erbvertrag, an den beide gebunden sind und der die Nacherben festlegt.

→ Sind leibliche und zusätzlich Patchwork-Kinder von einem Partner vorhanden, können diese durch einen Erbvertrag mit den jeweils leiblichen Kindern als Schlusserben gleichgestellt werden.

→ Falls Sie mit einem Partner zusammenleben, ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine Ehe sinnvoll. Eine eigengenutzte Immobilie kann dann steuerfrei übertragen werden und der Freibetrag für das Erbe ist sehr viel höher.

→ Falls Sie unverheiratet und ohne entsprechendes Testament in der Eigentumswohnung des Partners wohnen, können die Erben Sie beim Tod des Partners vor die Tür setzen. Mit Testament und beispielsweise eingeräumtem Wohnrecht ist das zu vermeiden.

➤ Brauche ich eine Sorgerechtsverfügung?

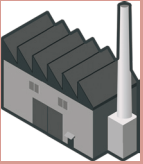
→ Im Falle Ihres Todes überprüft das Vormundschaftsgericht die Eignung des vorgeschlagenen Vormunds. Dies kann der mit Ihnen zusammenlebende Partner oder bei Alleinstehenden eine andere geeignete Person sein.



Sondersituationen

☛ Ein Unternehmen vererben

→ Wer sich an die entsprechenden, durchaus anspruchsvollen und umfassenden Vorgaben hält, die Firma in vollem Umfang über einen längeren Zeitraum weiterführt, der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen eingehalten wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben, kann eine Firma fast oder ganz steuerfrei vererben. Allerdings hat der Bundesfinanzhof Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert. Eine Reform, die Arbeitsplätze sichert und auf der anderen Seite eine bessere Steuergerechtigkeit erfüllt, ist nicht in Sicht. Ein Fall für den Fachanwalt für Erbrecht, Betriebsberater, Steuerberater und Finanzjuristen.



☛ Mehr als eine Immobilie vererben

→ Unter Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern sowie mit Einschränkungen bei den Kindern ist eine Immobilie steuerfrei zu vererben, wenn diese für weitere 10 Jahre den Lebensmittelpunkt darstellt. Alle weiteren Immobilien unterliegen zum Verkehrswert der Erbschaftssteuer. Oft müssen sich Erbengemeinschaften eine Immobilie teilen, was die Handlungsfähigkeit einschränkt.

→ Eine besondere Überraschung können Ferienimmobilien im Ausland darstellen, die zusätzlich zur deutschen Steuer im Ausland erbschaftspflichtig sein können.

→ Die beste Gestaltungsmöglichkeit, hier Steuern zu vermeiden, ist, durch Schenkungen die Freigrenzen auszuschöpfen.



☛ Eine gemeinnützige Organisation unterstützen

→ Sie können mit Ihrem Vermögen eine gute Sache unterstützen und dies so im Testament bestimmen. Allerdings müssen Sie dabei an das Recht auf den Pflichtteil denken. Bestimmen Sie eine gemeinnützige Organisation zum Alleinerben, können Ihre Erben 1. Ordnung ihren Pflichtteil als Geldsumme beim Alleinerben einfordern. Besprechen Sie also Ihr Vorhaben zunächst mit Ihren pflichtteilsberechtigten Kindern. Sind Sie alleinstehend und haben keinen Ehepartner, keine Kinder und auch keine Eltern oder Adoptiveltern, steht dem natürlich nichts im Wege. Prüfen Sie aber vorher sehr genau, ob die gute Sache wirklich unterstützungswürdig und seriös ist.



Die häufigsten Irrtümer

Fallen Sie nicht darauf herein. Jeder weiß ein bisschen etwas, aber manches dann doch nicht so genau. Immer wieder hört man von diesen Irrtümern, Missverständnissen und Falschmeldungen. Letztlich kommt es immer auf die Einzelheiten an und ein Funken Wahrheit ist oft dahinter verborgen. Da kann es schon mal zu einem Trugschluss kommen. Hier die Richtigstellungen.

Irrtum 1: Das Testament kann auch mit dem PC geschrieben werden.

Von der äußeren Form her gibt es keine Vorgabe. Das selbst erstellte Testament könnte auch auf einer Serviette stehen. Aber Schreibmaschine und PC gehen überhaupt nicht. Da hilft auch die Unterschrift nichts. Das selbst verfasste Testament muss von vorne bis hinten handschriftlich möglichst auf einem weißen Papier gut leserlich verfasst sein und zur Sicherheit jede Seite einzeln mit Ort und Datum unterschrieben werden.

Irrtum 2: Mein Ehepartner erbt immer alles.

Sie leben in einer Zugewinnngemeinschaft und haben keine Kinder? Wenn Sie kein Testament verfassen, dann erbt Ihr Ehepartner $\frac{3}{4}$ und die Eltern des Erblassers oder, falls diese tot sind, die Geschwister oder, wenn diese tot sind, deren Kinder $\frac{1}{4}$ der Erbschaft. Haben Sie Kinder, dann erben diese dem Gesetz nach die Hälfte und der Ehepartner die andere Hälfte. Eltern oder Geschwister des Erblassers bekommen dann nichts.

Irrtum 3: Schenkungen werden in keinem Fall beim Nachlass berücksichtigt.

Sie verschenken alles, dann gibt es nichts zu erben. Das ist nur teilweise richtig. Schenkungen als Voraberbe zählen für einen beschenkten Erben nach 10 Jahren nicht mehr zum Nachlass. Falls durch eine Schenkung der Pflichtteil eines Erben der 1. Ordnung, also von Ehefrau oder Kindern, reduziert werden soll, dann muss dieser Vermögenswert zum Nachlass gezählt werden, wenn seit der Schenkung noch keine 10 Jahre vergangen sind. Die Summe, die zum Nachlass dazugezählt werden muss, aus der sich dann der Pflichtteil errechnet, schmilzt dabei jedes Jahr um 10 Prozent. Nach dem ersten Jahr sind es noch 90 Prozent, im zweiten Jahr noch 80 Prozent und nach 10 Jahren muss nichts mehr von der Schenkung zum Nachlass hinzugerechnet werden, um daraus den Pflichtteil zu errechnen. Die Ausnahme ist: Schenkungen an den Ehepartner müssen ohne Abschmelzen mit der vollen Summe zum Nachlass gezählt werden, aus dem der Pflichtteil berechnet wird.

Irrtum 4: Wer enterbt wurde, bekommt nichts.

Einen gesetzlichen Anspruch auf ein Erbe haben die Erben 1. Ordnung: Ehefrau und leibliche bzw. adoptierte Kinder. Zumindest der Pflichtteil, das ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, steht diesen zu und kann als Geldanspruch gegenüber den Erben eingefordert werden. Erben 1. Ordnung komplett zu enterben, da hat der Gesetzgeber hohe Hürden gesetzt. Wer beispielsweise dem Erblasser nach dem Leben trachtet, der kann komplett enterbt werden.

Irrtum 5: Ich kann völlig frei bestimmen, wer mein Erbe ist.

Das ist im Prinzip richtig. Wenn es aber Erben 1. Ordnung gibt, dann haben diese Anspruch auf den Pflichtteil. Wenn Sie Ihr Vermögen vor Ihrem Tod verschenken und seit der Schenkung nicht mehr als 10 Jahre vergangen sind, dann zählt auch dieser Teil des Vermögens ganz oder teilweise zum Nachlass. Schenkungen an den eigenen Ehepartner zählen zeitlich unbeschränkt zum Nachlass, aus dem der Pflichtteil berechnet wird. Die 10-Jahres-Frist beginnt erst bei Scheidung vom Ehepartner oder beim Tod des Ehepartners zu laufen.

Irrtum 6: Im Testament kann ich mein Eigentum einzeln verteilen.

Natürlich können Gegenstände und Vermögenswerte durch eine Teilungsanordnung an Erben verteilt werden. Die Münzsammlung an das erste Kind, die Ferienwohnung an den besten Freund, das Aktiendepot an das zweite Kind und das Haus an die Ehefrau. Allerdings denkt das Erbrecht in Vermögensquoten. Erbberechtigte nach dem Gesetz haben einen Anspruch auf einen Teil des Vermögens. Repräsentiert der zugeteilte Vermögensgegenstand einen geringeren Gegenwert, so kann der Erbberechtigte die Differenz von den übervorteilten anderen Erben einfordern. Dass dies Chaos verursachen kann, ist einsichtig. Nichts passiert hier automatisch. Wenn es keine gütliche einvernehmliche Regelung gibt, muss der Anspruch eingeklagt werden.

Irrtum 7: Meine Lebensversicherung gehört zum Erbe.

Die Lebensversicherung wird an die Person ausgeschüttet, die als Begünstigte im Vertrag genannt wird. Und wenn das die Partnerin aus Studentenzeiten ist, deren Bezugsberechtigung nie korrigiert wurde, dann kann diese sich über den unerwarteten Geldsegen freuen. Die Lebensversicherung gehört jedenfalls nicht zum Nachlass. Allerdings haben die Erben 1. Ordnung unter Umständen über die Höhe des Rückkaufswertes zu dem Zeitpunkt, an dem der Erblasser letztmalig noch Einfluss auf seine Lebensversicherung hätte nehmen können, einen Anspruch auf Ergänzung ihres Pflichtteils. Ist kein Begünstigter oder wird als Begünstigter »Meine Erben« genannt, gehört die Lebensversicherung tatsächlich zum Nachlass.

Irrtum 8: Kann ein noch nicht geborenes Kind erben?

Ja, das kann es. Erbberechtigt ist auch, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war. Ein ungeborenes Kind ist gegenüber bereits lebenden Personen nicht im Nachteil. Sein Recht am Erbe antreten kann das Kind allerdings erst nach der Geburt.

Ein noch nicht gezeugtes Kind kann nicht erben und auch nicht Vermächtnisnehmer sein, es kann aber testamentarisch als Nacherbe von erbfähigen Vorerben eingesetzt werden. Ob sich das dann realisiert, ist eine andere Frage.

Irrtum 9: Ein Testament lässt sich jederzeit widerrufen.

Für ein Einzeltestament stimmt das. Bei einem gemeinsam verfassten Testament unter Ehepartnern ist ein Widerruf nur zusammen mit dem Partner möglich. Mit einer Scheidung verliert aber ein gemeinschaftlich abgefasstes Testament grundsätzlich seine Wirkung, da es in der Regel im Vertrauen auf den Bestand der Ehe gefertigt wurde. Verfügungen, die über den Fall der Scheidung hinausreichen, können hier aber zum Streitfall führen.

Irrtum 10: Ein notarielles hat immer Vorrang vor einem handschriftlichen Testament.

Es gilt jeweils das jüngste datierte Testament, egal ob vom Notar oder selbst verfasst. Allerdings muss dieses wirksam sein und es dürfen sich keine Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit ergeben. Die Einsichtsfähigkeit des Erblassers in die Tragweite seiner Entscheidungen muss vorhanden sein und es darf kein Druck bei der Abfassung ausgeübt worden sein.

Irrtum 11: Ich kann das Testament aus der öffentlichen Verwahrung entnehmen.

Sie können ein Testament, auch das notarielle Testament, jederzeit aus der öffentlichen Verwahrung beim Nachlassgericht oder Amtsgericht entnehmen. Allerdings verliert das notarielle Testament dann seine Gültigkeit.

Irrtum 12: Hat der geschiedene Ehepartner Recht auf einen Anteil vom Erbe?

Das Erbrecht setzt eine rechtsgültige Ehe für einen Erbanspruch voraus. Bereits bei einer Beantragung oder einer Zustimmung zur Scheidung verfällt der Erbanspruch. War der Erblasser aber seinem geschiedenen Ehepartner unterhaltspflichtig, müssen seine Erben diesen Anspruch innerhalb individueller Grenzen weiter bedienen.

Gut zu wissen

Das Testament ...

... ist die Erklärung des Erblassers, wie nach dem Tod seine Vermögenswerte aufgeteilt werden. Wünsche und Erwartungen des Erblassers werden in Auflagen oder Bedingungen im Testament geregelt. Besondere Zuwendungen können als Vermächtnis beauftragt werden. Das Testament muss mit dem gesetzlichen Erbrecht abgestimmt und vereinbar sein. Bei der Abfassung sind einige formale Voraussetzungen zu beachten. Das Testament kann handschriftlich und selbst niedergeschrieben werden oder aber mithilfe eines Notars verfasst werden.

Das Testament muss so verwahrt werden, dass es nach dem Tod zur Verfügung steht. Eine öffentliche Verwahrung ist deshalb empfehlenswert.

Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Fast immer sind die Lebensumstände heute so vielfältig, dass ein Testament nötig ist, um dem Rechnung zu tragen und die sonst entstehenden Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

In diesem Buch schlagen wir mehrere Modelle für ein Testament vor. Einige Elemente sind für jedes Testament wichtig, andere sind individuell. Mit den Erläuterungen, den Besinnungsfragen und den vorgeschlagenen Textbausteinen ist die Abfassung eines eigenen, gültigen Testaments aber in normalen Fällen nicht schwierig.

Ein Erbvertrag ...

... wird immer zwischen mindestens zwei Vertragspartnern abgeschlossen und kann deshalb einseitig nicht mehr geändert werden.

Ein späteres Testament, das den Verfügungen des Erbvertrags widerspricht, ist schlicht ungültig. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar abgeschlossen werden. Ein Erbvertrag, ebenso wie ein notarielles Testament, kann den Erbschein ersetzen.

Beim Abschluss eines Erbvertrags beim Notar sollte man auch daran denken, wann und unter welchen Umständen ein Erbvertrag für die Vertragspartner nicht mehr bindend sein soll. Der Notar kann hier beraten.

Die Vertragspartner müssen entsprechende Rücktrittsklauseln vereinbaren, da sonst der Erbvertrag nur in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden kann, obwohl die Lebensumstände sich so geändert haben, dass der Erbvertrag den Lebensumständen nicht mehr entspricht.

Die Übersicht der Vermögenswerte ...

... ist eine Aufstellung der Vermögenswerte, die Ihnen und auch den Erben hilft, sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen. Konten, das Depot oder ein Immobilienbesitz werden im Wert schwanken, deshalb empfiehlt sich eine gelegentliche Revision und Neubewertung der Vermögensaufstellung und auch eine Anpassung im Testament.

Wenn Sie dabei schon an Ihre Erben denken, wer das eine oder andere Teil bekommen soll, können Sie dieses notieren. Denken Sie daran, dass Ihre Pflichtteilserven einen Wertausgleich bekommen sollten, falls die Objekte einen unterschiedlichen Wert haben.

Diese Übersicht ist auch von großem Wert für Ihre späteren Erben, wenn diese nach dem Tod einen Überblick über das Vermögen und die Verbindlichkeiten bekommen wollen.

Die gesetzliche Erbfolge ...

... sagt, wer eigentlich Ihre gesetzlichen Erben sind und wer dem Gesetz nach wie viel vom Nachlass bekommt. Aber auch, wer die Pflichten aus dem Nachlass übernimmt. Gesetzliche Erben der 1. Ordnung, also Ehepartner, leibliche Kinder bzw. deren Enkel, wenn ein Kind bereits tot ist, haben mindestens Anspruch auf einen Pflichtteil. Das ist jeweils die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Wenn Sie Ihr Erbe verteilen und auch weitere Personen oder Institution begünstigen wollen, sollten Sie dies offen und transparent mit Ihren gesetzlichen Erben besprechen.

Vielleicht entspricht die gesetzliche Erbfolge auch Ihren Vorstellungen, wie das Erbe verteilt werden soll, dann können Sie sich den Aufwand für ein Testament ersparen.

Ein Beauftragter ...

... ist hilfreich, da sich ein Erbe nicht von allein verteilt. Da gibt es Anfragen von Behörden, Banken und weiteren Institutionen. Verträge und Mitgliedschaften müssen gekündigt werden. Grundbucheinträge müssen geändert werden und vieles mehr.

Wenn es eine Erbengemeinschaft gibt, da beispielsweise ein Haus verkauft werden muss, um das Erbe aufzuteilen, ist es sinnvoll, eine Person zu benennen, die im Auftrag des Erblassers und im Einverständnis mit den Erben diese nicht immer dankbare Aufgabe übernimmt. Das kann eine externe Person sein oder besser eben einer der Erben selbst. Dieser Beauftragte und eventuell eine Ersatzperson können im Testament benannt werden.

Ein Testamentsvollstrecker ist bei einem übersichtlichen Nachlass zu vermeiden, da dieser teuer ist und die Erben keinen direkten Zugriff mehr auf den Nachlass haben.

Eine Bankvollmacht ...

... ist die Verfügungsberechtigung über ein Bankkonto über den Tod hinaus. Diese muss direkt bei der Bank mit Unterschrift und Ausweis vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten abgegeben werden. Dies sichert beispielsweise dem Ehepartner nach dem Tod des Partners den Zugriff auf das Konto. Ohne Vollmacht bleibt das Konto bis zur Ausstellung des Erbscheins gesperrt. Der Bevollmächtigte muss den Erben über sein Handeln Rechenschaft ablegen.

Alternativ kann unter Ehepartnern ein gemeinsames Oder-Konto eingerichtet werden. Das bedeutet, dass ein Konto von zwei Inhabern geführt wird, die einzeln uneingeschränkt handlungsbefugt sind.

Durch die Sorgerechtsverfügung ...

... kann geregelt werden, wer nach dem eigenen Tod das Sorgerecht und die Vormundschaft für ein minderjähriges Kind übernehmen soll.

Bei Ehepartnern übernimmt der überlebende Elternteil das Sorgerecht. Für Alleinstehende ist dies nicht selbstverständlich und eine Sorgerechtsverfügung ist deshalb sehr wichtig.

Im Ernstfall überprüft ein Familiengericht diese Verfügung, kann aber abweichend von der Sorgerechtsverfügung entscheiden, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Person bestehen. In der Sorgerechtsverfügung können auch explizit Personen benannt werden, die von einer Vormundschaft ausgeschlossen werden sollen. Ähnlich wie bei einem Testament muss die Sorgerechtsverfügung handschriftlich verfasst werden.

Der digitale Nachlass ...

... ist die Vielzahl unserer digitalen Spuren und Verknüpfungen im Internet. Hier zu gegebener Zeit aufzuräumen lohnt sich. Das macht es für einen Bevollmächtigten oder die Angehörigen einfach, wenn diese sich um Ihre Angelegenheiten kümmern sollen. Wichtige Daten und Kennwörter sollten schriftlich auf Papier dokumentiert werden, damit eine Person Ihres Vertrauens Ihren digitalen Nachlass sichten und gemäß Ihren Verfügungen abschließen kann. Der digitale Nachlass gehört wie alle analogen Werte zum Nachlass. Dazu gehört auch ein Account bei einem E-Mail-Provider, bei Twitter oder Facebook.

Hinweise auf Ihre digitale Identität und wer zur Einsicht und auch zum Handeln berechtigt ist gehören in eine gesonderte, nur diesen Aspekt behandelnde Vollmacht für Post, Internet und Kommunikation als Beifügung in das Testament.

Eine allgemeine Vollmacht über den Tod hinaus ...

... bezeichnet einen rechtlich verbindlichen Auftrag an eine Vertrauensperson, die alle Erklärungen und Aufträge in Ihrem Namen abgeben kann, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage oder verstorben sind. Auch Ehepartner oder volljährige Kinder müssen durch eine Vollmacht explizit legitimiert sein. Diese Vollmacht kann von Bedeutung sein, wenn zwischen Tod und Eröffnung des Testaments sowie Ausstellung des Erbscheins ein längerer Zeitraum liegt und der Bevollmächtigte handlungsfähig bleiben soll, weil eventuell ein Gewerbebetrieb aufrechterhalten werden muss.

Wie eine Vorsorgevollmacht aussehen kann, steht im Buch »Der Vorsorgeplan«, erhältlich im Einkaufsportale bei www.weltbild.de.

Der Notfallordner ...

... enthält alle wichtigen Unterlagen für Ihre Angehörigen und Erben jeweils im Original, in Kopie oder als Hinweis auf den Ablageort. Hier gehören eine Kopie des Testaments und der Hinweis auf den Verwahrungsort weiterer wichtiger Dokumente hinein: Geburtsurkunde und Urkunde der Eheschließung, Lebensversicherungsverträge, Bankunterlagen und Zugangsberechtigungen, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Bestattungsverfügung, Unterlagen zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung bzw. zur Betriebsrente, Übersicht zu Konten und Depots, wichtige Adressen und vieles mehr.